

Aktuelles - Immobilien



KOFNER ZU "SONSTIGEN LEISTUNGEN" BEIM ARBEITSLONGELD II

Zusammenfassung von "Das wohnungswirtschaftliche Stichwort - Arbeitslosengeld II - Teil II" von Prof. Dr. Stefan Kofner, original erschienen in: WuM 2006 Heft 7, 364 - 367.

Nach grundlegenden Ausführungen im ersten Teil des Beitrags (WuM 2006, 288 ff.) u. a. zur so genannten Regelleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (ALG II), geht Kofner hier vor allem auf die "sonstigen Leistungen" ein. Zu den "sonstigen Leistungen" zählen laut Kofner befristete Zuschläge bei vorherigem Bezug von ALG II, der Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende, einmalige Beihilfen, Sozialversicherungsbeiträge, Darlehen, Eingliederungsleistungen sowie ggf. Entschädigungsleistungen für gemeinnützige Arbeit.

Bei der Beihilfe gehe es insbesondere eine Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts, bei Kleidung könnten Sach- oder (ggf. pauschale) Geldleistungen oder Darlehen erbracht werden. Eine Übernahme von Mietschulden sei nur zulässig, wenn ansonsten Obdachlosigkeit einzutreten drohe. Bezüglich der Miete sei die direkte Überweisung der Unterkunftskosten vom Leistungsträger an den Vermieter ein geeignetes Mittel, um die Verschuldungsmöglichkeiten zu verringern; rechtlich sei dies aber nur bei unter 25-Jährigen möglich (§ 31 Abs. 5 SGB II). Zu den weiteren sonstigen Leistungen zählt der Autor u. a. als Eingliederungsleistungen: Förderung des Starts in die berufliche Selbständigkeit, Kinderbetreuung und das so genannte Einstiegsgeld nach § 29 SGB II. Bei der Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen gelte der Vorrang der Mitversicherung im Rahmen der Familienversicherung. Zur Anrechnung von Hinzuverdiensten führt Kofner ein Berechnungsbeispiel an.

Die Unterkunfts- und Heizkosten würden beim ALG II für angemessene Wohnungen übernommen (Maßstab: jeweilige örtliche Verhältnisse); mangels einer entsprechenden Verordnung ist vom Autor eine unverbindliche Empfehlung zu Quadratmeterobergrenzen wiedergegeben. Hinsichtlich der Regelung zum Wohngeld sei eine mangelhafte Abstimmung mit dem ALG II zu verzeichnen, was Wechselbewegungen hin zum ALG II induziere. Die abweichenden Unterkunfts- und Heizkosten bei selbstgenutztem Wohnraum (Hypothekenzinsen, Nebenkosten, Grundsteuer etc) würden bezahlt, sofern die Eigenheime angemessen (Grenze: 130 m²) seien.

Bewertung:

Ein gut verständlicher, praxisbezogener Beitrag mit einem anschaulichen Berechnungsbeispiel. Nützlich erscheint der Artikel vor allem für Einsteiger in das Gebiet ALG II. Für die Wohnungswirtschaft ist der Abschnitt über die Unterkunftskosten und der Hinweis zur Frage einer möglichen Direktüberweisung vom Leistungsträger an den Vermieter besonders interessant.

Dieser Beitrag wurde erstellt von Rüdiger Henning.